

**04**  
2017

# MIT TEILUNGS BLATT

## THEMA

- 01** IPSHEIM VII: „Neues Parlament der Kinder- und Jugendhilfe“
- 04** „Familien im Fernsehen und ich im Netz“
- 04** Ergebnisse einer Befragung zum Stand der Beteiligung und des Landesheimrates

## INFO

- 14** Betreuung unbegleiteter ausländischer Jugendlicher

- 17** Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 21** Fachkräfte für den ASD gewinnen und binden
- 23** Bayerische Jugendämter
- 23** Landesjugendamt
- 23** Zum Jahresende 2017
- 24** Impressum

## NEUES „PARLAMENT DER KINDER- UND JUGENDHILFE“

2017 gab es ein Jubiläum zu feiern. Zum fünften Mal wurde der Landesheimrat gewählt. Der Landesheimrat ist die wichtigste Interessenvertretung junger Menschen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Er setzt sich für die Kinder und Jugendlichen ein und hilft ihnen dabei, ihre Wünsche und Anregungen umzusetzen – für gegenseitigen Respekt, für Gleichberechtigung, für ein gutes Zusammenleben in den Einrichtungen.

Das Besondere: Es sind die Kinder und Jugendlichen aus den Einrichtungen selbst, die ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen, ihr „Parlament der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“. Insgesamt zwölf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gewählte Mitglieder des Landesheimrats. Ende 2015 – so die aktuellsten Zahlen – haben etwa 10.500 junge Menschen in Bayern Hilfen und Beratungen im Rahmen der Heimunterbringung erhalten. Zufrieden äußerte sich der Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA), Hans Reinfelder: „Neben Hessen ist Bayern derzeit das einzige Bundesland, das einen Landesheimrat hat. Mit diesem Gremium fördern wir das Demokratieverständnis junger Menschen in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Denn Demokratie macht stärker – auch in der eigenen Persönlichkeit!“

### **Drei Mitglieder des Landesheimrats berichten von der diesjährigen Tagung auf der Burg Hoheneck**

#### **Tag 1 – 18. Juli 2017**

Der Tag startete mit einem Ankommen aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Danach begrüßten die Mitarbeiter des Bayerischen Landesjugendamts die Gäste und informierten zum Tagungsablauf. Nachdem die Teilnehmer sich vorgestellt und kennengelernt hatten, gab es Mittagessen und anschließend eine Pause. Nach jener Pause berichtete der Landesheimrat Bayern über den weiteren Ablauf des Tages und stellte sich und seine Agenda vor. Daraufhin gab es ein World-Café mit dem Thema *Erfahrungsaustausch in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern*. Zudem gab es einen Thementalk in Form von Diskussionsrunden zu ausgewählten Themen. Nach der Pause bei Kaffee und Kuchen gab es ein IPSHEIM-Quiz zum Landesheimrat Bayern. Anschließend fand eine Burgführung statt. Währenddessen gab es einen moderierten Austausch zwischen den Landesheimräten Bayern und Hessen. Nach dem gemeinsamen Abendessen fanden verschiedene Freizeitangebote statt.

*Norman Leuschner*

#### **Tag 2 – 19. Juli 2017**

Nach dem Frühstück wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßt und in den Tagesablauf eingewiesen. Zunächst fanden Workshops statt, die verschiedene Themen wie Kinderrechte, Leaving Care oder Partizipation und Austausch behandelten. An diesen Workshops nahmen sowohl Kinder als auch Betreuer teil.

Als die Workshops beendet waren, wurde der Wahlausschuss bekannt gegeben und der Ablauf der Wahl und die Kandidatur erklärt. Noch vor dem Mittagessen ließen sich die Kinder zur Wahl des Landesheimrats 2017/2018 aufstellen. Danach stellten sich alle Kandidaten und Kandidatinnen (sowohl Kinder und Jugendliche als auch Beraterinnen und Betreuer) vor. Nach der Kaffeepause fand dann endlich die Wahl statt. Parallel zur Wahl konnte jeder die Zeit mit verschiedenen Aktivitäten verbringen. Als das Ergebnis feststand, wurden alle zusammengetrommelt. Der neue Landesheimrat mit seinen Beraterinnen und Beratern konnte noch vor dem Abendessen bekanntgegeben werden. Zum Tagesausklang startete die IPSHEIM-Party mit dem Motto „Back to the roots – 80ies“ bis zur Nachtruhe.

*Robin Henn*

**Tag 3 – 20. Juli 2017**

Der Tag begann am frühen Morgen um 8 Uhr mit dem Frühstück.

Um 9 Uhr startete IPSHEIM mit der Begrüßung, dem Organisatorischen und der Tagesordnung.

Um 9.30 Uhr gab es eine Gruppenarbeit zum Thema „Erwartungen und Wünsche an den Landesheimrat“, parallel dazu trafen sich die neu gewählten Landesheimratsmitglieder und ihre Berater mit der Geschäftsstelle. Dort wurden dann erste Termine des neuen Landesheimrats festgelegt.

Der nächste Punkt auf der Tagesordnung war das Abschlussplenum um 10.30 Uhr mit dem Tätigkeitsbericht Ipsheim 2016/2017. Gleichzeitig wurde der Landesheimrat 2016/2017 verabschiedet. Dazu wurden alle letztjährigen Mitglieder nach vorne gebeten. Zum Dank für ihre Arbeit erhielten sie eine Urkunde, eine Rose und ein kleines Geschenk.

Im Anschluss wurde der Landesheimrat 2017/2018 vorgestellt und begrüßt. Danach wurden die Ergebnisse der diesjährigen Workshops in Form eines Rollenspiels, dem „IPSHEIM-Café“, vorgestellt. So entstand ein Austausch zwischen den Jugendlichen, die dem neuen Landesheimrat und seinen Beratern ihre Wünsche und Anregungen vortrugen.

Zum Abschluss wurden die Ergebnisse der Evaluation des Landesheimrats, einer Umfrage der Hochschule Landshut, vorgestellt. Der vorletzte Punkt auf der Tagesordnung war – wie jedes Jahr – eine Fotoshow von IPSHEIM 2017. Ein schöner Abschluss!

Um 13 Uhr gab es noch einen Mittagsimbiss, dann war die Veranstaltung beendet.

*Leon Tschörtner*



Der neue Landesheimrat 2017/2018. Foto: Florian Kaiser

IPSHEIM 2017, WORKSHOP MEDIEN

## „FAMILIEN IM FERNSEHEN UND ICH IM NETZ“

„Familien im Fernsehen und Ich im Netz“ – Der Titel des zweistündigen Workshops für Kinder, Jugendliche und Erzieher war zum einen eine Anspielung auf die Fernsehsendung „Familien im Brennpunkt“, um welche es im ersten Teil des Workshops ging, während sich der zweite Teil mit den sozialen Medien beschäftigte. Ziel war es, die quotenstarken „Scripted Reality“-Formate, also Pseudo-Doku-Sendungen, die Kinder und Familien in den Mittelpunkt ihrer Handlungen stellen, kritisch zu durchleuchten: Dabei wurden folgende Fragen diskutiert: Wie werden diese Sendungen produziert? Welche filmischen Stilmittel werden angewendet, um zu suggerieren, dass es sich um eine Dokumentation handelt? Was macht die Faszination der Formate für Kinder und Jugendliche aus? Warum ist das problematisch? Um den dramaturgischen Aufbau einer Folge und den Einsatz von stereotypen Figuren zu verstehen, konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst in die Rolle von Drehbuchautoren schlüpfen und sich den Handlungsverlauf einer Folge ausdenken. Im zweiten Teil des Workshops ging es um soziale

Netzwerke. Hier konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre eigenen Netzaktivitäten kritisch reflektieren. Zuerst wurden alle Netzwerke, in denen die Kinder, Jugendlichen und Erzieher sich tagtäglich bewegen, benannt und von ihnen ausführlich beschrieben. In der Gruppe diskutierten sie die Vor- aber auch die Nachteile von Netzwerken wie Facebook, Instagram oder Snapchat unter den Stichworten Identitätsbildung, Kreativität und Selbstdarstellung, aber auch verzerrte Körperbilder und Cybermobbing. Ein wichtiger Punkt war dabei das Thema Datenschutz. Hier ging es insbesondere darum, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darüber aufzuklären, warum Datenschutz immer wichtiger wird und ihnen einfache Tipps an die Hand zu geben, wie sie ihre eigenen Daten schützen können.

Am Workshop nahmen elf Kinder und Jugendliche teil. Sie ließen sich begeistert auf das Thema ein und trugen durch ihre Ideen und Beiträge zum Gelingen des Workshops bei.

*Christine Bulla*

BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN BAYERISCHEN HEIMEN

## ERGEBNISSE EINER BEFRAGUNG ZUM STAND DER BETEILIGUNG UND DES LANDESHEIMRATES

### 1. Einleitung

In Bayern wurde im Jahr 2012 mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses die Gründung eines Landesheimrates (LHR) vereinbart. Aufbau und Aufgabenprofil des bayerischen LHR orientieren sich an dem in Hessen bereits in den 70er Jahren gegründeten Selbstvertretungsgremium von Jugendlichen in Heimen. Der LHR Bayern existiert formal seit 2013 als Gremium, das

sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt. Er trägt zur Umsetzung der Rechte junger Menschen in stationären Einrichtungen bei und will darüber hinaus durch den Aufbau von Beteiligungsstrukturen auf eine gelebte Beteiligung in Heimen und Jugendwohngruppen hinwirken. Letztlich will sich das Gremium zu Anliegen und Entwicklungen in der stationären

nären Kinder- und Jugendhilfe positionieren. Der LHR Bayern wird jeweils für ein Jahr auf der Jahrestagung IPSHEIM gewählt. IPSHEIM ist die Abkürzung für die landesweite Jahrestagung für Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern: Initiative Partizipationsstrukturen in der Heimerziehung. IPSHEIM findet jedes Jahr kurz vor den Sommerferien für vier Tage in Ipsheim in Mittelfranken statt. Teilnehmen dürfen an der Tagung Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus bayerischen Heimen, die sich in ihren Einrichtungen für Mitsprache und Beteiligung engagieren (z. B. Heimrätinnen und Heimräte, Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher). Alle jungen Menschen, die an IPSHEIM teilnehmen, sind wahlberechtigt. Alle Teilnehmenden, deren Jugendhilfemaßnahme voraussichtlich noch mindestens ein Jahr andauert, können sich als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl aufstellen lassen und sind dann wählbar. Finanziert wird der LHR Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Vergleichbare Gremien existieren in Deutschland lediglich in Hessen und Bayern.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Hochschule Landshut (HAW)/Fakultät Soziale Arbeit Anfang 2015 aktiv ein Antrag auf Forschungsförderung an das Landesjugendamt Bayern gestellt, um Jugendliche und Einrichtungsleitungen in bayerischen Heimen und Jugendwohngruppen schriftlich zu befragen und eine Gruppendiskussion mit den aktiven Mitgliedern des LHR durchführen zu können. Der Forschungsantrag wurde vor dem Hintergrund des Projekts „Gelingende Beteiligung im Heim“ (vgl. Wolff/Hartig 2013) gestellt und zeitnah genehmigt. Umgesetzt wurde die Befragung von dem Studenten Jan Thomas van Calcker unter Anleitung von Prof. Dr. Mechthild Wolff und Ende 2016 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Studie ermöglichen nunmehr einige statistisch abgesicherte Erkenntnisse zu den erzielten Effekten des LHR. Nachfolgend werden die Fragestellungen und das methodische Vorgehen der Studie skizziert und dann anschließend einige zentrale Ergebnisse der Befragung der Jugendlichen sowie übergreifende Schlussfolgerungen aufgezeigt.

## **2. Forschungsfragen, Befragungsgruppen und Methoden der Studie sowie Rücklauf**

Die durchgeführte Befragung in bayerischen Heimen und Wohngruppen sollte Aufschluss über den generel-

len Stand der Umsetzung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche in stationären Einrichtungen im Freistaat Bayern geben. Zudem sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie die Arbeit des LHR Bayern von den Jugendlichen eingeschätzt wird und welche Erfahrungen sie mit dem LHR machen. Letztlich bestand das Erkenntnisinteresse darin, zu ermitteln, ob Veränderungen der Beteiligungsmöglichkeiten in der Heimerziehung des Freistaates Bayern durch die Implementierung des LHR Bayern nachzuweisen sind. Es geht damit um die Frage, welche Effekte die alltäglichen Beteiligungsmöglichkeiten in Heimen und Wohngruppen auf die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des LHR gegebenenfalls haben. Es stellt sich darum die Frage, *wie Jugendliche in bayerischen Heimen und Wohngruppen den LHR Bayern sehen. Zu fragen war darüber hinaus, wie Jugendliche in bayerischen Heimen und Wohngruppen ihren Heimrat sehen. Wichtig war auch, wie die Jugendliche in bayerischen Heimen und Wohngruppen die Tagung IPSHEIM einschätzen, wie sie Beteiligung in ihrem Heimalltag wahrnehmen und wie die Mitglieder des LHR 2014/15 zum Thema Beteiligung stehen.*

Die befragten Jugendlichen in Heimen wurden als Betroffene und AkteurInnen im Rahmen von Beteiligungsprozessen in Heimeinrichtungen befragt. Die Mitglieder des LHR werden als ExpertInnen für ihre eigenen Vorhaben angesehen, die TeilnehmerInnen der Tagung „IPSHEIM V“ erweitern das Gremium des LHR und werden vertraut gemacht mit den Vorhaben, Abläufen und Ergebnissen der Arbeit des LHR. Sie alle sind demnach „ExpertInnen in eigener Sache“, d.h. für die Funktion des LHR, dessen Umsetzung und die Förderung von Beteiligung.

Befragt wurden Kinder und Jugendliche im Alter ab 12 Jahren mit drei standardisierten quantitativen Befragungsbögen, wobei sich einige Fragebatterien der Befragung im Kontext des Projekts „Gelingende Beteiligung im Heim“ (vgl. Sierwald 2008) orientierten. Die Fragebögen wurden so konzipiert, dass sie einen Vergleich unter den verschiedenen Gruppen ermöglichten. Es wurden auch Einrichtungsleitungen der Heimeinrichtungen Bayerns befragt, sie sind ExpertInnen für den Beteiligungsstatus, die Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen in den Einrichtungen sowie die Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten. Diese Ergebnisse fließen aufgrund des geringen Rücklaufs in diesen Kurzbericht nicht ein.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Erhebungsmethoden, Auswertungsmethoden sowie die jeweilige Anzahl der Befragten in einem Überblick zusammen:

Abbildung 1: Datengrundlage der Studie

	Teilnehmer- Innen IPSHEIM	Kinder + Jugendliche in bayerischen Heimen	Leitungen bayerischer Heime	Mitglieder des Landesheimrats 2014/15
Ausschöpfung n:	41	198	25	4
Erhebungsmethode:	Quantitativ (Fragebogen)	Quantitativ (Fragebogen)	Quantitativ (Fragebogen)	Qualitativ (Gruppen- diskussion)
Themen:	Landesheimrat, Heimrat, Befähigung durch Beteiligung.	Landesheimrat, IPSHEIM, Heimrat, Befähigung durch Beteiligung, Alltags- beteiligung, Befind- lichkeit / Agency.	Landesheimrat, IPSHEIM, Befähigung durch Beteiligung.	Beteiligungserfahrungen, Mitarbeit im Landesheimrat.
Auswertungsmethode:	SPSS	SPSS	SPSS	Qualitative Inhalts- analyse nach Mayring (2010)

Um den Rücklauf, also die erreichten Jugendlichen einordnen zu können, ist es wichtig zu wissen, dass in Bayern zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 10.460 junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik 2016). Nach Auskunft des Landesjugendamts wird in Bayern derzeit von ca. 460 stationären Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen. Für die Befragung von Heimjugendlichen und Heimleitungen in bayerischen Heimen wurden 166 Fragebogenpakete mit je 10 Fragebögen für die Heimjugendlichen und je einem Fragebogen für die Heimleitungen an 166 randomisiert ausgewählte Heime der Erziehungshilfe in Bayern verschickt. Die Adressen wurden dem Verzeichnis „Heime für Minderjährige und junge Volljährige in Bayern“ (Stand 1. März 2009 des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung) entnommen. Von den 166 Fragebogenpaketen gingen 95 als Rücksendung ein, 72 Pakete wurden somit nicht zurückgesandt. Auswertbar waren insgesamt 198 ausgefüllte Fragebögen der Heimjugendlichen und 25 ausgefüllte Fragebögen der Heimleitungen. Dies ergibt eine Ausschöpfungsquote von 11,93 % bei den Heimjugendlichen (1660 versandte

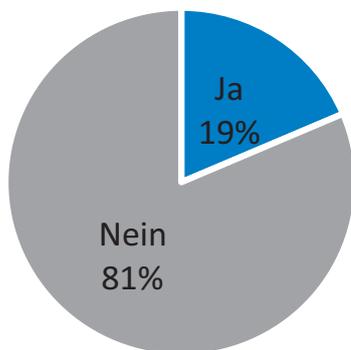
Fragebögen vs. 198 zurückerhaltene Fragebögen) und 15,06 % bei den Heimleitungen (166 versandte Fragebögen vs. 25 zurückerhaltene Fragebögen). Der Rücklauf bei der Befragung der Jugendlichen der Tagung IPSHEIM belief sich auf 41 Fragebögen bayerischer Heimjugendlicher und 2 Fragebögen hessischer LHR-Mitglieder, die auf der Tagung IPSHEIM als Gäste des LHR Bayern anwesend waren. Diese beiden Fragebögen flossen nicht mit ein.

### 3. Ergebnisse der Befragung zum Landesheimrat Bayern

#### 3.1. Kenntnis der Heimjugendlichen über den Landesheimrat

Von den 198 befragten Heimjugendlichen in Bayern kennen 34 den LHR Bayern, also 19%. Der weitaus größere Anteil, nämlich 81% der Befragten kennen ihn nicht. Als erste Zugangsquelle für Informationen über den LHR Bayern werden von den 34 Heimjugendlichen, die angeben, den LHR Bayern zu kennen, das Personal, die Peers und Strukturen in der eigenen Heimeinrichtung identifiziert. Die Heime erfüllen hier aktuell die Funktion von Gatekeepern.

Abbildung 2: „Kennst Du den LHR Bayern?“



Befragte Heimjugendliche mit Kenntnis zur Existenz des LHR Bayern (n=198).

### 3.2. Zentrale Aufgaben des Landesheimrates

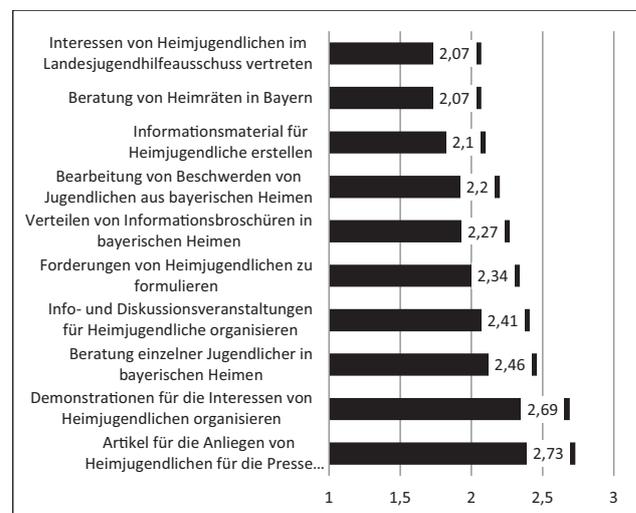
Auf die Frage, welche Aufgaben dem LHR zukommen, ergab eine Priorisierung aus der Sicht von befragten Heimjugendlichen die folgende Reihenfolge:

1. Bearbeitung von Beschwerden von Heimjugendlichen
2. Beratung von Heimräten in Bayern
3. Interessen von Jugendlichen im Landesjugendhilfeausschuss vertreten
4. Forderungen von Heimjugendlichen formulieren
5. Beratung einzelner Jugendlicher in bayerischen Heimen

### 3.3. Informiertheit über die Aktivitäten des Landesheimrates und Zufriedenheit mit dem Landesheimrat

Über die Aktivitäten des LHR Bayerns fühlen sich 66 % der 34 Heimjugendlichen mit Kenntnis über den LHR Bayern „sehr schlecht“ oder „eher schlecht“ informiert. Dessen ungeachtet wird der LHR als Vertretungsgremium auf Landesebene von 75 % der befragten Heimjugendlichen, die ihn kennen (n=34) als grundsätzlich notwendig erachtet. 67 % der Jugendlichen, die ihn kennen, sind mit seiner Arbeit zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Von den befragten Jugendlichen mit Kenntnis zum LHR werden solche Aufgabenbereiche, die eine Vertretung im Rahmen des Systems der Jugendhilfe zum Inhalt haben, als überwiegend wichtig und erfolgreich bewertet (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: „Wie erfolgreich war der LHR Bayern bisher insgesamt bei der Umsetzung dieser Aufgaben?“



Gruppe der Heimjugendlichen mit Kenntnis vom LHR Bayern (n=34). In absteigenden Mittelwertangaben. (1: Sehr erfolgreich; 2: Eher erfolgreich; 3: Eher nicht erfolgreich; 4: Gar nicht erfolgreich).

### 3.4. Gründe für die Mitarbeit im Landesheimrat und dessen Notwendigkeit

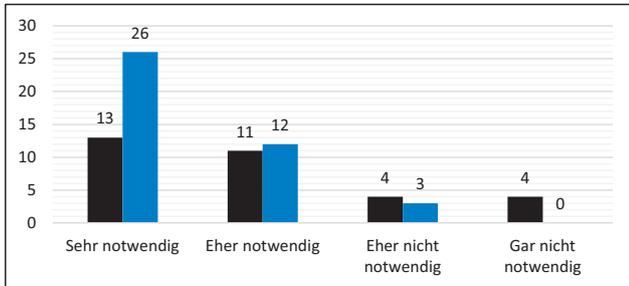
Auf die Frage „Was sind für dich die wichtigsten Gründe, warum Du im LHR Bayern mitarbeiten würdest?“ wird von den 34 Heimjugendlichen, die den LHR kennen, mit 16 Nennungen als häufigste Antwortmöglichkeit „Ich möchte etwas für uns Heimjugendliche und Heimkinder verändern“ angekreuzt. Es folgen „Ich möchte etwas dazulernen“ mit 9 Nennungen und „Ich möchte mehr erfahren, über das Leben anderer Jugendlicher“ mit 8 Nennungen.

Legt man den Fokus von den Heimjugendlichen auf die Gruppe der IPSHEIM-Jugendlichen, fällt auf, dass die IPSHEIM-Jugendlichen die Arbeit des LHR als noch deutlich wichtiger und erfolgreicher einschätzen als die Gruppe der Heimjugendlichen. Sie fühlen sich besser informiert und sind zudem eher bereit, selbst im LHR aktiv zu werden. Die IPSHEIM-Jugendlichen sind mit dem LHR Bayern zufriedener, sie empfinden ihn als erfolgreicher und die Aufgaben des LHR als noch wichtiger als die Heimjugendlichen.

So geben 75 % der 34 Heimjugendlichen, die den LHR Bayern kennen, an, ein LHR sei grundsätzlich „Sehr“

oder „Eher notwendig“. 94 % der IPSHEIM-Jugendlichen sind dieser Ansicht (vgl. Abbildung 4)

Abbildung 4: „Wie notwendig ist Deiner Meinung nach ein LHR grundsätzlich?“



In Schwarz Gruppe der Heimjugendlichen mit Kenntnis vom LHR Bayern (n=34, 32 gültige Antworten). In blau IPSHEIM-Jugendliche (n=41).

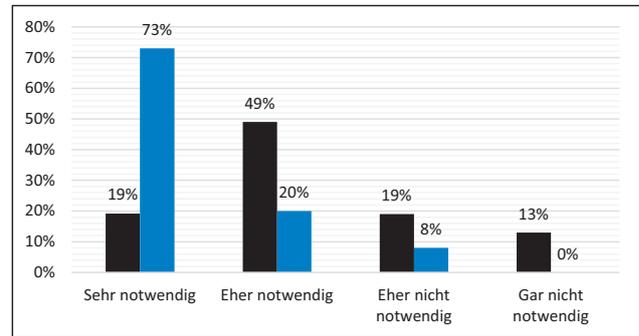
#### 4. Ergebnisse der Befragung zum Heimrat

##### 4.1. Vorhandensein, Notwendigkeit von und Zufriedenheit mit Heimräten in Einrichtungen

Ein Heimrat ist ein demokratisch, in geheimer Wahl gewähltes Vertretungsgremium von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen. Er bildet die Schnittstelle zwischen Alltagsbeteiligung im Heim und Gremienbeteiligung auf Landesebene über IPSHEIM und den LHR Bayern. Jugendliche, die in den Einrichtungen als Heimräte aktiv sind, sind eingeladen, auf der Tagung IPSHEIM den LHR Bayern zu wählen und sich selbst zur Wahl stellen zu lassen.

Die Befragung ergibt, dass 71 % der 198 befragten Heimjugendlichen angeben, ein Heimrat sei in ihrer Einrichtung vorhanden. 74 % der 41 IPSHEIM-Jugendlichen bejahen dies für ihre Einrichtung. 80 % der befragten Heimjugendlichen, die angeben, in ihrer Einrichtung sei ein Heimrat vorhanden, sind mit dessen Arbeit in der Tendenz zufrieden, von den IPSHEIM-Jugendlichen mit vorhandenem Heimrat sind es 85 %. 68 % aus der Gruppe der Heimjugendlichen halten einen Heimrat für grundsätzlich „Sehr“ oder „Eher notwendig“. Die IPSHEIM-Jugendlichen liegen in ihrer Einschätzung erneut deutlich höher, 93 % antworten mit „Sehr notwendig“ bzw. „Eher notwendig“ (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: „Wie notwendig ist Deiner Meinung nach ein Heimrat ganz grundsätzlich?“

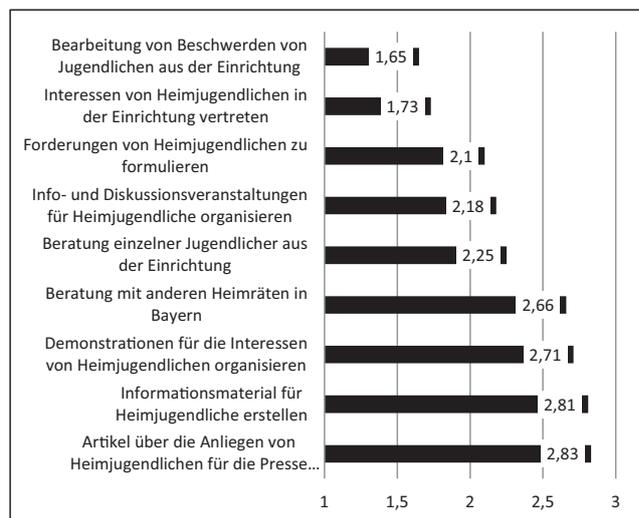


In Schwarz die Gesamtzahl aller Heimjugendlichen (n=189, davon 172 gültige Antworten). In blau die IPSHEIM-Jugendlichen (n=41, davon 40 gültige Antworten).

66 % der Heimjugendlichen und 92 % von den IPSHEIM-Jugendlichen halten das Gremium „Heimrat“ zudem für fähig, etwas in den Heimeinrichtungen zu verändern.

Als wichtigste Aufgaben des Heimrates sehen die befragten Heimjugendlichen die Bearbeitung von Beschwerden und die Interessensvertretung der Jugendlichen aus der Heimeinrichtung (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: „Wie wichtig sind Dir folgende Aufgaben des Heimrates in Deiner Einrichtung?“



Angaben der Jugendlichen, in deren Einrichtung ein Heimrat vorhanden ist (n=122) in absteigenden Mittelwertangaben (1: Sehr wichtig; 2: Eher wichtig; 3: Eher unwichtig; 4: Gar nicht wichtig).

Auffällig ist, dass die IPSHEIM-Jugendlichen mit vorhandenem Heimrat in der Einrichtung die Aufgaben

des Heimrats im Schnitt als noch wichtiger einschätzen als die Vergleichsgruppe der Heimjugendlichen. Die Bearbeitung von Beschwerden liegt analog auf Rang 1, aber mit einem Mittelwert von 1,08 bei „Sehr wichtig“. (vgl. Abbildung 6: Heimjugendliche liegen bei 1.65). Die Vertretung von Interessen von Heimjugendlichen in der Einrichtung werten die IPSHEIM-Jugendlichen mit einem Mittelwert von 1,19 ebenfalls als „Sehr wichtig“ (siehe Abbildung 6: Heimjugendliche liegen bei 1,73).

So kann man zu diesen Punkten resümierend sagen, dass die Gesamtheit der befragten Heimjugendlichen das Gremium „Heimrat“ überwiegend als wirkmächtig und notwendig empfindet. Die IPSHEIM-Jugendlichen sehen (analog zum LHR) auch das Gremium Heimrat als noch notwendiger und wirkmächtiger an, als die

Gruppe der Heimjugendlichen. Zudem sind sie mit der Arbeit der Heimräte zufriedener und schätzen deren Aufgaben als noch wichtiger ein.

#### 4.2. **Wahrnehmung von Beteiligungsmöglichkeiten im Heimalltag**

Die nachfolgenden Vergleiche zeigen, dass in den Einrichtungen, in denen ein Heimrat existiert, auch ein wesentlich höheres Niveau an vorhandener Alltagsbeteiligung erlebt wird. Die befragten Heimjugendlichen erleben sich insgesamt in ihrer Lebensplanung, in den Wohngruppen und insbesondere auf Einrichtungsebene als deutlich öfter beteiligt, falls in ihrer Einrichtung ein Heimrat vorhanden ist. Zudem fühlen sie sich dann auch besser über ihre Rechte informiert. Im Einzelnen dazu die Ergebnisse:

##### a) Beteiligungsmöglichkeiten an persönlichen Belangen des Jugendlichen

Abbildung 7: Beteiligungserleben von Jugendlichen mit und ohne Heimrat in der Einrichtung

	Beteiligung in Heimen mit Heimrat	Beteiligung in Heimen ohne Heimrat
<b>Berufswahl</b>	92%	71%
<b>Schulwahl</b>	60%	46%
<b>Erziehungsplan</b>	57%	46%
<b>Hilfeplan</b>	53%	53%
<b>Berichte an das Jugendamt</b>	34%	21%

##### b) Beteiligungsmöglichkeiten in der Wohngruppe

	Beteiligung in Heimen mit Heimrat	Beteiligung in Heimen ohne Heimrat
<b>Fernsehnutzung</b>	57%	64%
<b>Auszahlung Taschengeld</b>	52%	54%
<b>Essensfragen</b>	53%	47%
<b>Handynutzung</b>	50%	31%
<b>Nutzung PC / Spielkonsolen</b>	41%	33%
<b>Internet / E-Mail-Zugang</b>	30%	42%
<b>Wahl und Gestaltung von Ferienreisen</b>	35%	17%
<b>Erstellung von Gruppenregeln</b>	30%	7%
<b>Einzug von neuen Bewohner/Innen</b>	7%	0%

c) Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in der Einrichtung

	Beteiligung in Heimen mit Heimrat	Beteiligung in Heimen ohne Heimrat
Wahl des Heimrats / Gruppenrats	55%	6%
Gestaltung der Gemeinschaftsräume	30%	24%
Regeln d.d. Heimjugendlichen betreffen	15%	9%
Qualität der Betreuung	11%	6%
Einstellung neuer MitarbeiterInnen	4%	0%
Wenn Jugendliche neu in der Einrichtung aufgenommen werden	2%	0%

Jugendliche mit Angabe „in Einrichtung Heimrat vorhanden“ (n=112) und Jugendliche mit Angabe „in Einrichtung kein Heimrat vorhanden“ (n: 49) im Vergleich. Als Beteiligung wurden die Antwortmöglichkeiten „Ich kann mitbestimmen / ich werde vertreten und „Ich kann alleine entscheiden“ gewertet. Als nicht beteiligt bzw. Vorstufe der Beteiligung wurden die Antwortmöglichkeiten „Ich werde gar nicht einbezogen.“, „Ich werde informiert, aber nicht beteiligt.“, sowie „Ich kann meine Meinung sagen“ gewertet.

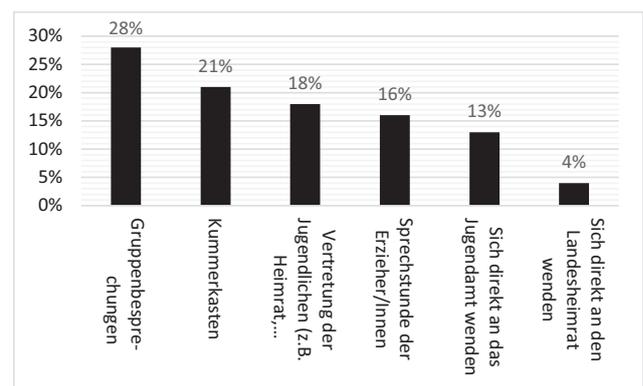
Zusammenfassend kann man konstatieren, dass das Vorhandensein eines Heimrats in der Tendenz eine deutliche Verbesserung der Alltagsbeteiligung bei Fragen bewirkt, die nur das Kind oder den Jugendlichen ganz persönlich betreffen, bei Aspekten, die für eine Gruppe relevant sein können und bei Entscheidungen, die eine Einrichtung der Erziehungshilfe insgesamt betreffen.

4.3. Die Bedeutung von Beschwerden aus Sicht der befragten Jugendlichen

Es fällt auf, dass die Gruppe der Heimjugendlichen und die der IPSHEIM-Jugendlichen bei der Bewertung von möglichen Aufgaben des Heimrats und des LHR Bayern eine Aufgabe als ganz besonders wichtig bewerten: Die Bearbeitung von Beschwerden von Jugendlichen aus bayerischen Heimen. Sie ist die einzige genannte Aufgabe, die durchgehend entweder in der Tendenz oder sogar absolut als „Sehr wichtig“ bewertet wird (vgl. Abbildung 6) und bei den Aufgaben von Heimrat und LHR sowohl von IPSHEIM-Jugendlichen als auch den jeweils befragten Heimjugendlichen in der Wichtigkeit abgeschlagen an erster Stelle steht. Die Möglichkeiten zur Beschwerde, die von Heimjugendlichen als für sie offen stehend angegeben werden, sind zu 83 % heimintern zu verorten (siehe Abbildung 8). Nur 13 % der Jugendlichen sehen oder verfügen über die Möglichkeit, sich direkt an das Jugendamt zu wenden, 4 % geben den LHR Bayern als

Beschwerdemöglichkeit an. Auch in einer angebotenen offenen Antwortkategorie nehmen externe Bezugspersonen die absolute Minderzahl ein: nur 5 von 62 Jugendliche verweisen auf potentiell externe Beschwerdewege wie Schulsozialprojekte, Vorgesetzte in der Arbeit oder Pflegeeltern.

Abbildung 8: „Welche Möglichkeiten gibt es für Dich in der Einrichtung, sich zu beschweren?“



Freie Zahl an Mehrfachantworten möglich. In Schwarz die Gesamtzahl der Gruppe der Heimjugendlichen (n=198).

Angesichts der Zahlen kann man resümierend festhalten, dass die Bearbeitung von Beschwerden für die Gruppe der Heimjugendlichen die mit Abstand wichtigste Aufgabe der Vertretungsgremien Heimrat und LHR ist. Zudem geben die Jugendlichen an, dass sie

wenig Zugang zu externen Beschwerdestellen oder -gremien haben.

#### **4.4. Selbsteinschätzungen zum Effekt der Befähigung zur Beteiligung und Mitarbeit in Gremien**

Wie bereits oben beschrieben, heben sich die IPSHEIM-Jugendlichen in der Beantwortung der Fragen zur Beteiligung im Heimrat und LHR von den Heimjugendlichen in den Antwortniveaus positiv ab. Dieser Trend zeigt sich auch bei einer Fragenbatterie zu Selbsteinschätzungen der Jugendlichen bzgl. möglicher Befähigungseffekte durch eine Mitarbeit im Heimrat: 89 % der IPSHEIM-Jugendlichen stimmen der Aussage zu, eine Tätigkeit als Heimrat ermögliche es ihnen, etwas über Beteiligung zu lernen. 74 % sind der Ansicht, die Arbeit als Heimrat befähige für eine Mitarbeit im LHR. 78 % denken, sie motiviere auch dazu. Auf der Ebene der Heime stimmen 79% der Heimräte unter den Heimjugendlichen der Aussage „Im Heimrat habe ich die Möglichkeit, etwas über Beteiligung zu lernen“ zu. 49 % der Heimjugendlichen geben an, die Mitarbeit im Heimrat befähige sie für eine Mitarbeit im LHR, 69 % fühlen sich durch ihre Tätigkeit im Heimrat zu einer Mitarbeit im LHR Bayern motiviert.

In der Gruppendiskussion mit den Mitgliedern des LHR 2014/15 dokumentieren die Beteiligten, welche besondere Rolle der Tagung IPSHEIM von den im LHR tätigen Jugendlichen zugeschrieben wird. IPSHEIM wird als Schutz- und Diskussionsraum begriffen, in dem sich in besonderem Maße motivierte Heimjugendliche miteinander frei über den LHR und über Beteiligungsthemen austauschen können. Hier trafen sie nur Heimjugendliche an, die von sich sagen: „Ich will etwas erreichen“. Die Jugendlichen würden sich hier weniger nach Aussehen oder Gruppenzugehörigkeit beurteilen, sondern nach der Fähigkeit argumentieren zu können und nach dem damit verbundenen Potential, im LHR etwas zu bewegen. IPSHEIM fungiert, nach den Aussagen der LHR-Jugendlichen, als Vernetzungstreffen, als von den Zwängen der Heimebene entrückter Austauschraum und als „Kaderschmiede“ der beteiligungsmotivierten Jugendlichen aus den Heimeinrichtungen.

In der Gruppendiskussion mit dem LHR 2014/15 wird von den Jugendlichen gefordert, IPSHEIM zeitlich auszuweiten und äquivalente Strukturen, vielleicht auch dezentral, an zusätzlichen Orten anzubieten. Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass das Konzept IPSHEIMs durch eine Kombination aus Modellernen

und „Peer-Education“ in Workshops, freier Diskussion und Vernetzung vor dem Hintergrund der Wahl der Landesheimräte als Ort der Befähigung, Beteiligung und Motivation in überzeugender Weise aufgeht. Die IPSHEIM-Jugendlichen bilden eine besondere Gruppe, die sich von den Heimjugendlichen in ihrem Bezug zu Beteiligung und Beteiligungsgremien abhebt. Auch die oben angesprochene „besondere Atmosphäre“ des Austausches und des Engagements im Rahmen von „Peer-Education“, dürfte hier eine Wirkung zeigen.

## **5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

### **5.1. Gelingende Alltagsbeteiligung im Heim fördert die Beteiligung an der Tagung IPSHEIM, die ihrerseits die aktive Beteiligung am LHR Bayern fördert**

Angesichts aller Ergebnisse lässt sich ein Lerneffekt in dem abgestuften Modell nachweisen: von der Alltags-ebene im Heim, zur Tagung IPSHEIM hin zum LHR. Dieser Lerneffekt zeigt sich zunächst in dem Befund, dass der LHR Bayern von den befragten Heimjugendlichen der Erhebung als Vertretungsgremium angenommen wird: Ein Großteil von ihnen hält dieses Gremium für grundsätzlich notwendig, die Jugendlichen, die den LHR Bayern kennen, sind überwiegend mit seiner Arbeit zufrieden, sie schätzen die Aufgabenbereiche als wichtig ein und die Arbeit des LHR in diesen Aufgabenbereichen als erfolgreich. Es besteht zudem eine Bereitschaft, im LHR Bayern auch selbst als Akteurin oder Akteur mitzuwirken.

Ein Lerneffekt besteht zudem darin, dass sich durch die Teilnahme an der Tagung IPSHEIM und die Mitwirkung im LHR Bayern Heimjugendliche besser zur Gestaltung von Beteiligung als selbstständige Akteure befähigt erleben. Diese Befähigung spiegelt sich in dem im Vergleich zu den Heimjugendlichen ohne Tagungsteilnahme durchgehend höheren Kenntnisstand, einer höheren Motivationslage und positiveren Selbsteinschätzungen der befragten IPSHEIM-Jugendlichen wider. Die Tagung IPSHEIM und der LHR bündeln die Jugendlichen, die in den Heimeinrichtungen zur Beteiligung motiviert werden und eröffnen ihnen ein überregionales Netzwerk von gleichgesinnten Peers. Hier wird Austausch und Diskussion möglich, es gelingt aber auch eine gewisse Politisierung: Es entsteht die Bereitschaft, sich für die eigene Lage als Heimjugendlicher in Bayern zivilgesellschaftlich zu engagieren.

Der LHR Bayern und die Tagung IPSHEIM erfüllen

somit ihre Funktion als Vertretungsgremium durchaus erfolgreich, sie leisten eine wichtige Funktion in der weiteren Befähigung von Heimjugendlichen zu einer selbstbewussten Anwaltschaft für die Interessen der Heimjugendlichen in Bayern. Die Effekte und Erfahrungsberichte der Heimjugendlichen sind hier so deutlich positiv, dass eine Fortführung des Projektes LHR Bayern dringend empfohlen wird.

Befähigungseffekte durch die Tagung IPSHEIM sollten darum genutzt und als Erfolgsmodell ausgeweitet werden. Dies wäre durch eine verlängerte Tagungsdauer möglich, durch ein häufigeres Stattfinden der Tagung oder durch die Etablierung kleiner regionaler Tagungen in den Landkreisen nach dem IPSHEIM-Vorbild.

### **5.2. Dem Recht von Heimjugendlichen auf Information über Beteiligungsmöglichkeiten auf Landesebene wird ungenügend nachgekommen**

Der LHR wird von den knapp 200 Jugendlichen in bayerischen Heimen und Wohngruppen, die an der Befragung teilgenommen haben, als notwendig und erfolgreich wahrgenommen, ist ihnen aber ebenso wie die Tagung IPSHEIM, kaum bekannt. Die Heime und Wohngruppen fungieren als wichtigste Gatekeeper für Informationen über den LHR.

Die große Mehrheit der befragten Heimjugendlichen kennt jedoch weder die Tagung IPSHEIM noch den LHR Bayern. Um seinen Auftrag als Vertretungsgremium erfüllen zu können, ist es allerdings notwendig, dass die Jugendlichen in den bayerischen Heimen das Gremium LHR Bayern und die Tagung IPSHEIM (auf der zudem der LHR-Bayern gewählt wird) auch kennen. Gerade vor dem Hintergrund, dass IPSHEIM und LHR konzeptuell auf ganzer Linie erfolgreich sind, wäre es dringend zu empfehlen, noch mehr Heimjugendlichen den informationellen Zugang zu ermöglichen.

Die wichtigsten Quellen für Informationen über IPSHEIM und LHR Bayern sind für die Heimjugendlichen das Personal sowie Peers der eigenen Heimeinrichtung. Hier muss dringend angesetzt werden, indem Heime mit weiterem Informationsmaterial versorgt werden und der Kontakt zu Leitungen sollte gesucht werden, um Informationsveranstaltungen in Heimeinrichtungen zu organisieren. Zusätzlich könnten Informationswege über neue Medien und soziale Netzwerke geschaffen und ausgebaut werden. Der LHR Hessen verfügt etwa über eine eigene Facebook-Präsenz als Anlauf- und Informationsstelle.

### **5.3. Die Beteiligung der Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten bedarf einer noch konsequenteren Umsetzung in Heimen**

Die Möglichkeit für Heimjugendliche, sich in ihrer Einrichtung an persönlicher Lebensplanung, in der Wohngruppe und auf Einrichtungsebene zu beteiligen, muss weiter konsequent ausgebaut werden. Ein hoher Anteil der Jugendlichen gibt an, sich in verschiedenen Aspekten des Einrichtungsalltags als nicht beteiligt zu erleben. Besonders ausgeprägt ist dies bei Entscheidungen, die eine Einrichtung der Erziehungshilfe insgesamt betreffen: etwa bei der Qualität der Betreuung oder dem Einstellen von neuen MitarbeiterInnen. Die Schaffung einer entsprechenden Beteiligungskultur in den Heimen sollte weiter vorangetrieben werden. In Heimen, in denen Jugendliche angeben, ein Heimrat sei vorhanden, sind die gefühlten Beteiligungsniveaus in der Alltagsbeteiligung bei den Heimjugendlichen fast durchgehend höher als in Heimen ohne Heimrat. Zudem fühlen sich die Jugendlichen in Heimen mit Heimrat besser über ihre Rechte informiert. Trotzdem fühlt sich auch in Heimen mit vorhandenem Heimrat ein zwar deutlich geringerer, aber vorhandener und substantieller Teil der Jugendlichen in Punkten der Alltagsbeteiligung nicht vertreten oder beteiligt. Es ist zu wünschen, dass weiter darauf hingewirkt wird, dass in naher Zukunft jede Heimeinrichtung über einen Heimrat verfügt. Zudem müssen die jugendlichen Heimräte als wirkmächtige AkteurInnen mit Mitbestimmungs- und Vertretungskompetenzen ausgestattet werden und in Prozesse und Entscheidungen generell mit einbezogen und ernstgenommen werden. Erst eine gelebte und lebendige Beteiligungskultur ermöglicht die erfolgreiche Arbeit der Heimräte als Vertretungs- und Beteiligungsgremium auf Heimebene.

### **5.4. Die wirkmächtige Arbeit des LHR Bayern wird erst durch eine positive Beteiligungskultur in den Heimen ermöglicht**

Heimjugendliche werden durch demokratische Prozesse und Beteiligungskultur im Heim ermutigt, sich in einem als wirkmächtig erlebten Heimrat auszuprobieren und Entscheidungen mitzugestalten. Die Arbeit im Heimrat fördert nach Einschätzung der Heimratsjugendlichen die Fähigkeit und die Motivation, an IPSHEIM teilzunehmen und im LHR Bayern mitzuwirken. Die durch den Heimrat und die Beteiligungskultur im Heimalltag befähigten Jugendlichen werden im Heim über IPSHEIM und den LHR informiert und in ihrer Entscheidung unterstützt, dort teilzunehmen. Auf der Ta-

gung IPSHEIM und im LHR werden dieselben Jugendlichen dann, wie oben geschildert, auf dem nächsthöheren Level befähigt und bilden sich wiederum weiter. Die Heime sind somit Basis, zentrale Dreh- und Angelpunkte und Befähigungsorte für diesen Prozess, der es Heimjugendlichen ermöglicht, sich zuständig für die eigenen Belange zu fühlen und zu AkteurInnen in Sachen Beteiligung zu werden. Hier entwickeln Jugendliche in der Gemeinschaft Kompetenzen, um sich konstruktiv streiten zu können, eigene Interessen zu vertreten, sich in andere hineinzusetzen und es aushalten zu können, wenn man sich nicht durchsetzen kann. Der Befähigungsprozess, der es Heimjugendlichen ermöglicht, als selbstständige und selbstbewusste AkteurInnen für ihre Rechte einzutreten und an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, und der am Ende im hochmotivierten und politisierten LHR-Jugendlichen mündet, beginnt auf der Ebene der einzelnen bayerischen Heimeinrichtung. Es liegt somit in der Verantwortung der Heime, über eine gelebte Beteiligungskultur und professionelles Engagement letztlich auch die Arbeit des LHR Bayern zu ermöglichen.

##### **5.5. Heimjugendliche sehen einen hohen Bedarf für Beschwerdemöglichkeiten, externe Beschwerdemöglichkeiten fehlen in bayerischen Heimen**

Für die Heimjugendlichen ist das Vorhandensein von Beschwerdemöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Sie wird von den Jugendlichen als Aufgabe des LHR und der Heimräte mit höchster Priorität nachgefragt. Die Nachfrage nach Beschwerdestellen ist so herausstechend hoch, dass vermutlich davon ausgegangen werden kann, dass aktuell vorhandene Beschwerdestellen von den Jugendlichen als nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die Jugendlichen geben zudem an, sich bei Beschwerden fast ausschließlich heimintern oder im System der Jugendhilfe (Jugendamt) äußern zu können.

Wie sich hier die Zusammenhänge gestalten und ob solche Zusammenhänge existieren, kann die vorliegende Studie an dieser Stelle nicht beantworten, hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Dass eine externe Beschwerdestelle (wie etwa eine Ombudsstelle) hier eine Bedarfslücke schließen würde und für die befragten Heimjugendlichen die Frage nach Beschwerdemöglichkeiten von zentraler Bedeutung ist, kann an dieser Stelle aber bereits festgehalten werden.

##### **Für diese Kurzfassung der Studie verwendete Literatur**

Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Kinder- und

Jugendhilfe in Bayern 2015; Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen und Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen. Fürth.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11., aktualisierte und überarb. Aufl. Weinheim: Beltz.

Sierwald, Wolfgang (2008): „Gelingende Beteiligung im Heimalltag“. Eine repräsentative Erhebung bei Heimjugendlichen. In: Dialog Erziehungshilfe, H. 2/3, S. 35 – 38.

Wolff, Mechthild; Hartig, Sabine (2013): Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen. Weinheim: Beltz Juventa.



MECHTHILD  
WOLFF

JAN THOMAS  
VAN CALKER

##### **Autorin & Autor**

Prof. Dr. Mechthild Wolff, Dozentin für erziehungswissenschaftliche Aspekte Sozialer Arbeit an der Hochschule Landshut; Studiengangsleiterin des BA-Studiengangs Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Jan Thomas van Calker, Student im 7. Semester des Studiengangs Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe an der Hochschule Landshut.

**Kontakt:** Hochschule Landshut, Fakultät für Soziale Arbeit, Am Lurzenhof 1, Tel. 0871 506439, 84036 Landshut, E-Mail: [mwolff@haw-landshut.de](mailto:mwolff@haw-landshut.de)

# BETREUUNG UNBEGLEITETER AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER

## **1.1. Möglichkeit von Urlaubsreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ins europäische Ausland**

Im Rahmen der Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird im Regelfall davon ausgegangen, dass diese sich bis auf Weiteres im Inland aufhalten.

Es kann in Einzelfällen aber vorkommen, dass unbegleitete ausländische Minderjährige aus persönlichen Gründen Urlaubsreisen ins europäische Ausland unternehmen, beispielsweise im Rahmen von Ferienreisen mit betreuenden Vollzeitpflegefamilien oder als Mitglieder von Schülergruppen im Rahmen von Schulausflügen.

Hat ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger keinen Asylantrag gestellt, ist er nach derzeit geltender Rechtslage vollziehbar ausreisepflichtig und erhält lediglich eine Duldung.

Mit dieser Duldung ist ein ausländischer Minderjähriger zumindest in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts räumlich auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt, nach Ablauf dieses Zeitraumes auf das Bundesgebiet.

Damit sind Reisen ins europäische Ausland nur dann möglich, wenn ein entsprechendes Visum beantragt und auch erteilt wird. Allerdings können deutsche Behörden keine Einreiseerlaubnisse in andere europäische Staaten erteilen. Dazu muss sich ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger an die jeweilige europäische Auslandsvertretung wenden. Im Regelfall werden Visa jedoch nicht für Drittstaatsangehörige ausgestellt, die über keinen Aufenthaltstitel, sondern lediglich über eine ausländerrechtliche Duldung verfügen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass unbegleitete ausländische Minderjährige in diesen Fällen keine Urlaubs-,

Ausflugs- oder Besuchsreisen ins europäische Ausland unternehmen dürfen, weil sie wegen des fehlenden Aufenthaltstitels kein gültiges Reisedokument vorweisen können.

Das Bayerische Innenministerium empfiehlt in diesen Fällen, im Gespräch mit dem jeweiligen rechtlichen Vertreter des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine Asylantragstellung anzuregen.

Das ZBFS–Bayerische Landesjugendamt empfiehlt unabhängig davon Träger der freien Jugendhilfe, die möglicherweise auch Ferienfreizeiten anbieten, an denen unbegleitete ausländische Minderjährige teilnehmen können, diesbezüglich zu sensibilisieren und darauf hinzuwirken, dass die jungen Menschen möglichst zeitnah auf das zuständige Jugendamt zukommen, um sich hinsichtlich einer möglichen Asylantragstellung beraten zu lassen.

## **1.2. Kosten der Unterbringung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII**

Werden unbegleitete ausländische Minderjährige im Rahmen einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII im Auftrag der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe in angemieteten Wohnungen untergebracht, hat der Jugendhilfeträger die Kosten der Maßnahme einschließlich der Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen in voller Höhe zu tragen. Im Regelfall erhält der junge Mensch in diesem Zusammenhang auch Barleistungen zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts über den beteiligten Träger ausgezahlt.

Sofern in der Betreuungsvereinbarung mit dem jungen Menschen nicht abweichend vereinbart, ist es nicht zulässig, dass der Maßnahmeträger von diesem aus diesen Barleistungen zum Unterhalt Zuzahlungen zur

Deckung der Maßnahmekosten erhebt (wie etwa Mietkautionen oder Sicherheitsleistungen für etwaige Reparaturen), weil diese Kosten grundsätzlich vom Jugendhilfeträger zu übernehmen sind.

Insbesondere wird es für rechtswidrig erachtet, dass der freie Träger die vom Jugendamt an ihn zur Weitergabe an den jungen Menschen ausgezahlten Barmittel um derartige Aufwendungen kürzt und lediglich den Restbetrag als Barbetrag ausbezahlt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Restbetrag durch die Kürzung nicht mehr der Höhe des ortsüblich zustehenden Barbetrags zur persönlichen Verfügung entspricht.

Besteht ein Betreuungssetting, nach dem das Jugendamt keine Leistungen zum Unterhalt erbringt, sondern lediglich pädagogische Unterstützung, kann insoweit nicht von vollstationärer Hilfe im Sinne des § 34 SGB VIII gesprochen werden.

### **1.3. Ausländerrechtlicher Status von begleitet eingereisten ausländischen Kindern in Sonderfällen**

Reist ein ausländisches Kind in Begleitung seiner Eltern ein, wird bei Asylantragstellung der Eltern automatisch auch ein Asylverfahren für das Kind eingeleitet.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Asylverfahren, die getrennt voneinander bearbeitet werden. Wird der Asylantrag der Eltern abgelehnt, muss dies nicht zwangsläufig auch eine ablehnende Entscheidung für das Kind bedeuten.

Haben die Eltern im Asylverfahren des Kindes keine eigenen Asylgründe für das Kind vorgebracht, werden damit die gleichen Gründe herangezogen, die die Eltern für sich selbst vorgebracht haben.

Wird der Asylantrag der Eltern in diesen Fällen abgelehnt und sind sie in der Folge grundsätzlich ausreisepflichtig, gilt diese Entscheidung gleichermaßen für das Kind, das damit ebenfalls grundsätzlich ausreisepflichtig ist, da es im Regelfall keinen von dem der Eltern abweichenden ausländerrechtlichen Status hat.

Etwas anderes wird in der Regel jedoch dann gelten, wenn der Asylantrag des Kindes abweichend von dem der Eltern anerkannt wird.

Damit sind ausländerrechtlich Gründe für eine zeitlich befristete Duldung sowohl für das Kind als auch für dessen Eltern gegeben, die nach ihrem Ablauf je nach den Umständen des Einzelfalls weiter verlängert, wenn eine Rückführung (etwa in einen nicht sicheren Drittstaat) nicht möglich ist.

### **1.4. Konkurrenz örtlicher Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 7 SGB VIII und abweichender Zuweisungsentscheidungen bei Vollzeitpflege**

In Fällen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII an asylbegehrende ausländische Minderjährige, die von einem Jugendhilfeträger auf der Grundlage der örtlichen Zuständigkeit nach einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 86 Abs. 7 Satz 2, 1. Halbsatz SGB VIII gewährt wurde, kann es bei einem mehr als 2-jährigen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zu einer Kollision mit der Zuständigkeitsvorschrift des § 86 Abs. 6 SGB VIII kommen, die dem Grunde nach nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

Die örtliche Zuständigkeit, die aufgrund Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde begründet wurde, bleibt nach § 86 Abs. 7 Satz 3 SGB VIII solange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Haben die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Personen jedoch zwischenzeitlich keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, wirkt diese örtliche Zuständigkeit grundsätzlich fort.

Dem gegenüber steht die Vorschrift des § 86 Abs. 6 SGB VIII, demzufolge die örtliche Zuständigkeit nach einem mehr als 2-jährigen Aufenthalt des Pflegekindes kraft Gesetzes an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson(en) wechselt. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle findet dabei nach herrschender Meinung unabhängig von der Rechtsgrundlage der Unterbringung eines Kindes in der Pflegefamilie statt.

Orientiert man sich hier ausschließlich am Buchstaben des Gesetzes, könnte bei Asylbegehrenden nach § 86 Abs. 7 SGB VIII in Vollzeitpflege eigentlich kein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6

SGB VIII eintreten und damit die intendierte Ortsnähe des zuständigen Jugendamtes zur Pflegefamilie ausgehöhlt werden.

Dies kann nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht zielführend sein. Daher kommt aus hilfefachlicher Sicht in diesen Spezialfällen dem Grunde nach nur eine vorrangige Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII in Betracht.

### **1.5. Urteil des LSG Bayern L 8 SO 316.14 BER vom 21.01.2015 zum Ausschluss von Asylbewerbern von Leistungen der Jugendhilfe**

In der Vergangenheit gab das System der Zuständigkeitsklärung der Rehabilitationsträger untereinander nach § 14 SGB IX immer wieder Anlass zur Kritik. Vor allem die von der ständigen Rechtsprechung geforderte umfassende Leistungszuständigkeit zweitangegangener Träger nach § 14 Abs. 2 SGB IX war häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Danach haben zweitangegangene Träger umfassend auch dann über Anträge in ihrer Gesamtheit zu entscheiden, wenn eine begehrte Leistung nicht zu ihrem Portfolio gehört.

Das Gericht bestätigte zwar dem Grunde nach diese Entscheidungstendenz, stellte aber klar, dass sich eine Leistungspflicht nicht ausschließlich aus dem Umstand ergeben kann, dass ein Rehabilitationsträger zweitangegangen, sondern daneben auch eine mögliche Anspruchsgrundlage vorhanden ist.

Eine weitere bemerkenswerte Klarstellung traf das Gericht mit einer Aussage zur möglichen Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungserbringung in der Frühförderung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII.

Ein Eingliederungshilfeanspruch nach § 35a SGB VIII SGB VIII mutiert dabei nach Auffassung des Gerichts nicht dadurch zu einem Sozialhilfeanspruch, dass Leistungen der Frühförderung unabhängig von der Art der Behinderung gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 AGSG in Bayern durch die Bezirke als Sozialhilfeträger zu erbringen sind.

Damit ist eine Ablehnung von Leistungen der Frühförderung an Asylbewerber bzw. Kinder von Asylbewerbern auf Basis des Zitats des § 23 Abs. 2 SGB XII unzulässig, nach dem Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Denn bei Leistungen der Frühförderung handelt es sich

nach wie vor um Jugendhilfeleistungen, für deren Gewährung die bayerischen Bezirke auf der Grundlage der landesrechtlichen Sonderregelung des Art. 64 Abs. 2 AGSG sachlich zuständig sind.

Einen Bedarf zur Klärung der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX gibt es insoweit nicht, weil für den Bereich der Gewährung von Frühförderleistungen an Kinder aufgrund der klaren landesrechtlichen Sonderregelung keine Zuständigkeitskonkurrenzen entstehen können.

### **1.6. Urteil des OLG Karlsruhe 5 WF 191.16 vom 22.12.2016 zur örtlichen Zuständigkeit für Amtsvormundschaft nach § 88a Abs. 4 SGB VIII**

Werden bei der Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger Vormundschaften oder Pflegschaften bestellt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter für die Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften kraft gesetzlicher Regelung nach § 88a Abs. 4 SGB VIII.

In der juristischen Praxis bestehen derzeit unterschiedliche Auffassungen dazu, ob Familiengerichten im Rahmen der Bestellung von Amtsvormündern und Pflegern ein eigener Ermessensspielraum im Interesse des Kindeswohls zuzubilligen ist oder ob die Gerichte an die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit gebunden sind.

In diesem Spannungsfeld werden – meist aus Gründen der ortsnäheren Betreuung – mitunter Jugendämter zu Vormündern bestellt, obwohl die gesetzliche Zuständigkeit nach § 88a Abs. 4 SGB VIII in einem anderen Jugendamtsbezirk liegen würde.

Nach Wertung der bisherigen Auslegungspraxis kommt das Gericht zumindest im Bereich des § 88a SGB VIII zu dem Ergebnis, dass auch ansonsten in ihrer Entscheidungsfindung überwiegend unabhängige Richter durchaus an gesetzliche Vorgaben gebunden sind und sich auch im Einzelfall nicht unter Berufung auf Kindeswohlinteressen über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzen können.

In diesem Zusammenhang weist die Arbeitsgruppe darauf hin, dass diese Einschätzung im Interesse der Rechtsklarheit gleichermaßen für die Zuständigkeit zur Führung von Vormundschaften im Sinne des § 87c SGB VIII gelten muss.

# WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

## **2.1. Begründetes Herabsetzungsverlangen des Unterhaltsschuldners und teilweiser Vollstreckungsverzicht; Wirkung für Rechtsnachfolger**

Erhält der alleinerziehende Elternteil eines anspruchsberechtigten Kindes Leistungen nach dem UVG, geht ein möglicher Anspruch des Kindes auf zivilrechtliche Unterhaltsleistungen gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG in Höhe der UVG-Leistung kraft Gesetzes auf das Land über.

Für die Beitreibung der übergegangenen Ansprüche ist in Bayern das Landesamt für Finanzen (LfF) zuständig.

Gleichzeitig hat der alleinerziehende Elternteil nach §§ 1712 ff BGB die Möglichkeit, eine Beistandschaft beim Jugendamt zu beantragen. Zur Aufgabe des Beistands gehört es in erster Linie, einen Unterhaltstitel zu erwirken, mit dem die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes festgestellt wird, sowie diese Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil geltend zu machen.

Stellt ein Beistand im Rahmen seiner Bemühungen zur Beitreibung des Kindesunterhalts bei dem Unterhaltsschuldner fest, dass dieser in der titulierten Höhe finanziell nicht leistungsfähig ist und erklärt er im Einvernehmen aller Beteiligten einen Verzicht auf die Vollstreckung in der titulierten Höhe für die Zukunft, kann es insoweit Kollisionen mit dem behördlichen Verfahren des LfF zur Beitreibung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs geben, sofern keine entsprechende Abänderung des Unterhaltstitels beantragt wurde.

Das LfF geht nach den internen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des UVG davon aus, dass eine bloße Erklärung des Beistandes, auf eine Vollstreckung gegenüber dem Unterhaltsschuldner aus dem Unterhaltstitel zu verzichten, grundsätzlich keine Bindungswirkung für den Rechtsnachfolger hat, sofern keine Abänderung des Titels beantragt wurde. Das LfF wird daher grundsätzlich von der Leistungsfähigkeit des Schuldners ausgehen und eine Vollstreckung in voller titulierter Höhe anstreben.

Wird im Rahmen der Führung der Beistandschaft festgestellt, dass eine finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls für die Zukunft nicht zu erwarten steht, sollte dem Schuldner aus Gründen der Fairness in jedem Fall empfohlen werden, eine Abänderung des Unterhaltstitels zu beantragen, um damit einem Vollstreckungsversuch durch das LfF in der ursprünglich titulierten Höhe entgegenzuwirken.

## **2.2. Zuständigkeit für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**

In der Praxis der Jugendhilfe wird im Rahmen von Kostenerstattungsstreitigkeiten immer wieder die Frage diskutiert, welches Jugendamt grundsätzlich für die Erhebung von Kostenbeiträgen für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zuständig ist, wenn parallel dazu bereits eine örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach den Vorschriften des § 86 SGB VIII besteht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hierfür besteht nicht, weshalb mitunter konträre Rechtsauffassungen zum Thema aufeinanderprallen.

Im Ergebnis handelt es sich hier bei der Gewährung von Leistungen und bei der Inobhutnahme um völlig unabhängig voneinander geregelte Aufgaben der Jugendhilfe, für die örtliche Zuständigkeiten gesetzlich eindeutig geregelt sind. Damit ist eine mögliche Erhebung von Kostenbeiträgen von den jeweils für die Aufgaben zuständigen Jugendämtern getrennt voneinander zu prüfen.

Ungeachtet dessen wird nicht zuletzt zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes eine enge Kooperation der beteiligten Jugendämter empfohlen. So kann es ggf. sinnvoll sein, wenn bereits im Rahmen der Leistungsgewährung erhobene Daten gleichermaßen auch vom Jugendamt am Ort der Inobhutnahme zur Berechnung eines Kostenbeitrages genutzt werden können, soweit sie zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden.

Im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 89b Abs. 1 SGB VIII werden dabei regelmäßig nur die Kosten zu erstatten sein, die durch die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inobhutnahme nicht gedeckt sind.

### **2.3. Anwendbarkeit des § 86 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 SGB VIII in Folge einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII**

Die höchst umstrittene Rechtsprechung des BVerwG zum Geltungsbereich statischer Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 5 SGB VIII aus den Jahren 2009 bis 2013 ging ursprünglich davon aus, dass statische Zuständigkeiten abweichend vom insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut auch dann in Betracht kommen sollten, wenn die Elternteile bereits vor Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten und nicht erstmals nach Leistungsbeginn begründeten. Nach der klarstellenden Ergänzung des § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG vom 29.08.2013 (vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundestagsdrucksache Nr. 17/13531, Seite 9) revidierte das BVerwG seine Rechtsauslegung dahingehend, dass der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ausschließlich auf die Fälle beschränkt sein sollte, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und beiden Elternteilen oder keinem Elternteil zu diesem Zeitpunkt das Personensorgerecht zusteht.

Die revidierte rechtliche Auslegung durch das BVerwG erfasst aber bislang keine Fallkonstellationen, in denen Elternteile zwar nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen, jedoch einem Elternteil zu diesem Zeitpunkt noch Teile des Sorgerechts zustehen und ein vollständiger Entzug des Personensorgerechts ggf. erst nach der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte erfolgte. Nach dem Willen des Gesetzgebers bleibt die Anwendung des § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII auf Fälle beschränkt, in denen die Personensorge zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte entweder beiden Elternteilen oder keinem Elternteil zustand. Wird das Sorgerecht beiden Elternteilen erst nach diesem Zeitpunkt (zurück)übertragen oder vollständig entzogen, ist die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB VIII neu zu beurteilen.

Damit wird in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthalt desjenigen Elternteiles maßgebend sein, bei dem das Kind oder der Jugendliche zuletzt vor Leistungsbeginn seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### **2.4. Staatliche Pflegegelder im Rahmen der Vollzeitpflege und der Kindertagespflege an so genannte Reichsbürger**

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums IE 3-1674-1 vom 16.11.2016 zur Prüfung der Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst wird die so genannte Reichsbürgerbewegung aufgrund ihrer antisemitischen Tendenzen den extremistischen Gruppierungen sonstiger Art zugerechnet, die vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden.

„Reichsbürger“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Den Vertretern des Staates sprechen sie die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Zur Verwirklichung ihrer Ziele treten sie zum Teil aggressiv gegenüber Gerichten und Behörden auf.

In Zusammenhang mit der Erteilung von Pflegeerlaubnissen zur Kindertagespflege nach § 43 oder zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII wird regelmäßig über Vordrucke zur Eignungsüberprüfung von Pflegepersonen auch eine Mitgliedschaft oder sonstige Verbindung etwa zu konfliktträchtigen religiösen Gruppierungen wie z. B. Scientology abgefragt. Hier wird davon ausgegangen, dass bisher verwendete Vordrucke zur Eignungsüberprüfung in entsprechender Anwendung der Bekanntmachung vom 16.11.2016 in Bezug auf eine Mitgliedschaft zur Reichsbürgerbewegung entsprechend anzupassen sind.

Es dürfte sich hierbei allerdings um absolute Ausnahmefälle handeln, in denen Antragstellern nach Möglichkeit eine Eignung zur Betreuung von Pflegekindern bereits aus verfassungsrechtlichen Bedenken heraus nicht bescheinigt werden sollte.

Derzeit ist rechtlich nicht abschließend geklärt, ob eine Zugehörigkeit zu einer derartigen Gruppierung, die den zuständigen Behörden erst nach Erteilung einer Pflege-

erlaubnis gemäß § 43 oder 44 SGB VIII bekannt wird, für sich genommen bereits Kriterium für den Entzug der Pflegeerlaubnis wegen fehlender Eignung darstellen kann.

Tendenziell überwiegt hierzu jedoch die Auffassung, dass das spätere Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer derartigen Gruppierung etwa im Bereich der Tagespflege aus ganz unterschiedlichen Gründen auch schon vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums des § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ein Kriterium darstellt, die Pflegeerlaubnis unter Hinweis auf die fehlende persönliche Eignung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, weil die Gefahr einer Indoktrination betreuter Kinder nicht mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe vereinbar wäre.

### **2.5. Auswirkungen rechtswirksamer sorgerechtlicher Entscheidungen des Familiengerichts auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit**

Entscheidungen der Familiengerichte zum Personensorgerecht können je nach Konstellation des Einzelfalls eine Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit in der Jugendhilfe erforderlich machen.

Während die örtlichen Zuständigkeiten bei Vorliegen der Voraussetzungen im Regelfall kraft Gesetzes eintreten, ist gegen sorgerechtliche Entscheidungen der Familiengerichte grundsätzlich der Rechtsweg eröffnet. Beschlüsse des Familiengerichts können gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 FamFG für sofort wirksam erklärt werden, sind jedoch bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nicht formell rechtskräftig.

Wurde durch das Familiengericht die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses zum Personensorgerecht angeordnet, muss sich die mögliche Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit zwangsläufig daran orientieren. Ein Abwarten bis zum Eintreten der formellen Rechtskraft des Beschlusses würde die rechtlichen Verhältnisse bis hin zu einer möglichen Kostenerstattungspflicht verzerren.

Wird ein gerichtlicher Beschluss zum Personensorgerecht im Rahmen des Rechtsbehelfs in der nächsten Instanz aufgehoben, ist die örtliche Zuständigkeit ggf. zum Zeitpunkt der zweiten gerichtlichen Entscheidung

erneut zu beurteilen und kann zu einem anderen Ergebnis führen.

### **2.6. Möglichkeit der zusätzlichen Vergütung von Tagespflegepersonen durch die Eltern**

Die Diskussion, ob und in welchem Umfang Tagespflegepersonen über das vom Jugendamt gewährte Tagespflegeentgelt hinaus zusätzliche Zahlungen von den Eltern der betreuten Kinder verlangen dürfen bzw. Eltern über die vom Jugendamt erhobenen Kostenbeiträge hinaus weitere Zahlungen an die Tagespflegepersonen akzeptieren müssen, flammt seit einigen Jahren immer wieder auf.

Dabei hat bislang eine Konstellation wenig Beachtung gefunden, in der Eltern den Rechtsanspruch auf Kindertagespflege im Rahmen der Vorschriften des SGB VIII in Anspruch nehmen, daneben aber aufgrund privatvertraglicher Vereinbarungen weitere Zahlungen an die Tagespflegeperson für Betreuungszeiten leisten, die von der Jugendhilfe nicht gefördert werden.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat sich in seinem Rechtsgutachten J 1.460 Bm vom 23.02.2017 mit diesem speziellen Fall befasst.

Werden Betreuungsstunden vom Jugendamt gefördert und dienen der Tagespflegeperson etwa zur Aufstockung des vom Jugendamt geleisteten Tagespflegeentgelts, kann ein Zuzahlungsverbot unter der Voraussetzung greifen, dass eine explizite landesrechtliche Ausschlussregelung besteht, wie sie in einigen Bundesländern bereits geschaffen wurde (vgl. z.B. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) Nordrhein-Westfalen). Eine vergleichbare Regelung gibt es derzeit im bayerischen Landesrecht nicht, im Rahmen der Fortschreibung des BayKiBiG ist jedoch die Aufnahme eines Zuzahlungsverbotes geplant. (s.a. <http://bit.ly/2jfXLZ7>)



Verlangt die Tagespflegeperson jedoch aufgrund von Vereinbarungen mit den Eltern zusätzliche Zahlungen für Zeiten, die vom Förderangebot der Jugendhilfe nicht umfasst sind, hält das DIJuF ein Zuzahlungs-

verbot aufgrund der Vertragsfreiheit selbständiger Tagespflegepersonen für nicht zulässig.

### **2.7. Erstattungsanspruch gegenüber der Kindergeldkasse nach § 74 Abs. 2 EStG Kindergeld als besonderer Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 SGB VIII**

Nach § 94 Abs. 3 SGB VIII haben Elternteile, die tatsächlich Kindergeld für ein vollstationär untergebrachtes Kind beziehen, unabhängig von einer einkommensabhängigen Heranziehung einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu leisten.

Wird das Kindergeld als besonderer Kostenbeitrag vom bezugsberechtigten Elternteil verlangt und zahlt dieser den Kostenbeitrag nicht, kann es gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII im Wege des Erstattungsanspruches nach § 74 Abs. 2 EStG bei der Kindergeldkasse geltend gemacht werden.

Die Dienstanweisung der Kindergeldkassen regelt als Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch den Nachweis der Jugendhilfebehörden, dass ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes tatsächlich mit Verwaltungsakt verlangt wurde, die Kostenbeitragsverpflichteten jedoch die Zahlung des Kostenbeitrages verweigert haben. Überwiegend erkennen die Familienkassen nur unter diesen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG als gegeben an.

In der Praxis gibt es immer wieder Fallgestaltungen, in denen Jugendämter von der Gewährung des Kindergeldes erst nach Auszahlung an die Berechtigten erfahren und daher entsprechende Kostenbeitragsbescheide in Höhe des Kindergeldes erst für Zeiträume ab Kenntnis der Zahlung erlassen können. In diesen Fällen kommt eine Erstattung des Kindergeldes nach § 74 Abs. 2 EStG für rückliegende Zeiträume im Regelfall nicht in Betracht.

Wird ein Kostenbeitragspflichtiger auf die Verpflichtung aus § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hingewiesen, gibt jedoch an, das Kindergeld verbraucht zu haben, werden diese Beträge auch im Wege der Rückforderung vom Kindergeldberechtigten nicht mehr erreichbar sein.

Erfahrungsgemäß handelt es sich in diesen Fällen aber

um Zeiträume von wenigen Monaten, in denen der Jugendhilfe das Kindergeld als besonderer Kostenbeitrag wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Kostenbeitragspflichtigen verloren gehen.

### **2.8. Urteil des BGH III ZR 278.15 vom 20.10.2016 zur Amtshaftung des Jugendhilfeträgers bei fehlendem Kindertagesstättenplatz und Verdienstaussfall der Eltern(teile)**

In der jüngeren Vergangenheit wurde meist davon ausgegangen, dass Jugendämter bei Fehlern in der örtlichen Bedarfsplanung die Kosten für einen von den Eltern selbst beschafften Kindertagesstättenplatz auch dann in voller Höhe zu übernehmen hatten, wenn die Kosten dafür höher lagen als die Kosten von Angeboten im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung.

Eine Amtshaftungspflicht für eventuelle Verdienstaussfälle der Eltern bzw. Elternteile wurde dagegen weitgehend verneint.

Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes erhält die Planungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe wohl eine neue Qualität.

Kann ein Jugendamt trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs durch die Eltern für ein nach § 24 SGB VIII anspruchsberechtigtes Kind keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen, verletzt es damit nach Auffassung des Gerichts insoweit seine Amtspflicht.

In den Bereich dieser Amtspflichtverletzung fällt auch ein Verdienstaussfallschaden, der den Eltern dadurch entsteht, dass dem Kind kein anspruchsgemäßer Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte und deswegen die Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht möglich war.

Deutlich betont das Gericht auch, dass die Amtspflicht zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen ihre Grenze nicht an einem bereits vorhandenen Angebot findet, sondern der Jugendhilfeträger darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereitzustellen hat. War die Jugendhilfeplanung in diesem Sinne nicht ausreichend, kann sich der Jugendhilfeträger nicht auf die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune berufen.

Die Entscheidung ist ein deutlicher Fingerzeig an die öffentliche Jugendhilfe, ihre Planungsverantwortung bei Rechtsansprüchen vor allem im Bereich der Förderangebote für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ernst zu nehmen und ein ausreichendes Platzangebot sicherzustellen.

### **2.9. Urteil des BVerwG 5 C 35.15 vom 15.12.2016 zu Beendigung und Unterbrechung einer Jugendhilfeleistung und zum Fortbestehen eines jugendhilferechtlichen Bedarfs**

Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Leistungsbeginns und des Leistungsendes im Sinne der Vorschriften zur Bestimmung örtlicher Zuständigkeiten sind in unterschiedlichen Facetten immer wieder Gegenstand streitiger Auseinandersetzungen.

Das Gericht differenziert bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungsgewährung danach, ob eine Jugendhilfeleistung beendet oder lediglich unterbrochen wurde.

Es vertritt dabei die Auffassung, dass es für die Beendigung einer Leistung nicht ausreichend ist, sie nur mittels Verwaltungsakt tatsächlich einzustellen, sondern dass darüber hinaus auch zu prüfen ist, ob nach der Einstellung weiterhin ein objektiv erkennbarer und qualitativ unveränderter Bedarf an Jugendhilfe besteht.

Nur, wenn diese beiden Kriterien gemeinsam erfüllt seien, könne von der Beendigung der Hilfe ausgegangen werden.

Von einer Unterbrechung der Hilfe sei demgegenüber immer dann auszugehen, wenn die bisherige Jugendhilfeleistung trotz fortbestehenden qualitativ unveränderten Bedarfs deshalb eingestellt werde, weil ihrer Fortsetzung ein rechtlicher Grund entgegenstehe und

die Hilfe bei Wegfall dieses Grundes später weitergeführt werden solle.

Im Falle der Unterbrechung muss das Jugendamt nach Auffassung des Gerichts versuchen, rechtliche Hindernisse für eine notwendige Weitergewährung (etwa bei mangelnder Mitwirkung der Anspruchsberechtigten oder des Hilfeempfängers) selbst auszuräumen. Unternehme das Jugendamt keine zumutbaren Anstrengungen in dieser Richtung, könne dies im Zweifel zu seinem Nachteil ausgelegt werden.

Allerdings hält das Gericht eine Leistungsunterbrechung im Sinne der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit dann für erheblich, wenn eine zeitliche Schwelle überschritten wird, die eine Aussetzung der Hilfe einer Beendigung gleichkommen lässt. Der Begriff „erheblich“ beurteilt sich nach Auffassung des Gerichts danach, wie lange der Zeitraum der Unterbrechung einer Leistung im Verhältnis zur Länge des vorangegangenen Leistungszeitraums war. Je länger also ein vorangegangener ununterbrochener Leistungszeitraum war, desto länger muss die Phase der Unterbrechung sein, bis sie die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Insgesamt wird die Entscheidung des BVerwG kritisch eingeschätzt, weil sie relativ kleinteilige Differenzierungen im Rahmen der Beurteilung enthält, ob eine Jugendhilfeleistung beendet oder lediglich unterbrochen wurde. Für die Praxis dürfte die Entscheidung insofern wenig hilfreich sein, als sie lediglich den Fokus streitiger Auseinandersetzungen um die örtliche Zuständigkeit auf den ebenfalls unbestimmten Rechtsbegriff der Erheblichkeit einer Unterbrechung umlenkt.

*Klaus Müller*

# FACHKRÄFTE FÜR DEN ASD GEWINNEN UND BINDEN

Das Thema Fachkräftemangel schwebt wie ein Damoklesschwert über der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aussicht, dass es in Zukunft zu wenige Fachkräfte geben wird, die die anspruchsvollen Aufgaben im Jugendamt – und dort insbesondere im personalintensivsten Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes – übernehmen können, verschafft vielen Verantwortlichen bereits heute schlaflose Nächte.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG) hat zu diesem Thema eine eintägige Fortbildungsveranstaltung für die Leitungskräfte im Jugendamt / ASD entwickelt, die für die Steuerung im Personalbereich Verantwortung tragen.

Die Fortbildung vermittelt zunächst einen Überblick, welche Strategievarianten sich zur Gegensteuerung anbieten und wie sie mit welchen konkreten Maßnahmen verbunden werden können.

## **Folgende Strategien bieten sich an:**

1. Jugendämter richten die Art und Weise, wie sie Nachwuchskräfte gewinnen, so aus, dass sie möglichst viele, angemessen qualifizierte Fachkräfte erreichen und zu einer Bewerbung motivieren. Dazu gilt es z. B. die Stellenausschreibung nicht nur in der örtlichen Zeitung, sondern darüber hinaus in einschlägigen Fachkräftebörsen im Internet, in sozialen Medien sowie auf Praxismessen in den Hochschulen bekannt zu machen und sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren.
2. Jugendämter investieren stärker in Strategien, mit denen sie eingearbeitetes und gut qualifiziertes Personal langfristig binden können. Dazu gilt es überall dort attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, wo dies vor Ort möglich ist. Neben „harten“ Faktoren (befristete Arbeitsverträge entfristen, Lohnniveau maximal ausschöpfen) kommen auch „weiche“ Faktoren, wie bspw. eine gelingende Einarbeitung, flexible Arbeitszeiten, ein kontinuierlicher Umgang mit der psychischen Belastung im ASD oder eine Betriebskita in Betracht.

Ausgehend von einer Analyse der konkreten Bedingungen bei den Teilnehmenden besteht dann ausreichend Zeit, entscheidende Strategieelemente für einen örtlichen Umgang mit dem Fachkräftemangel zu entwickeln.

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) am 21.01.2018 in Stuttgart statt.

## **Veranstaltungsinformationen**

Veranstaltungsnummer:  
18-4-EHSD20-1s

Maximale Teilnehmeranzahl:  
15 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Preis: 92,00 EUR

Verfügbarkeit: Plätze verfügbar (grüner Daumen nach oben)

Eine Teilnahme im Tandem (JAL / ASD) ist erwünscht. Weitere Infos auf der Homepage des KVJS: <http://bit.ly/2mNRXuH>

### **Fachliche Auskünfte:**

Olaf Hillegaart  
Tel. 0711 6375437  
E-Mail: [Olaf.Hillegaart@kvjs.de](mailto:Olaf.Hillegaart@kvjs.de)

### **Organisatorische Auskünfte:**

Tel. 0711 6375 610  
Fax 0711 6375 125  
Mo-Do: 9-12, 13-16.30 Uhr  
E-Mail: [fortbildung@kvjs.de](mailto:fortbildung@kvjs.de)

PERSONALIA

## BAYERISCHE JUGENDÄMTER

**Ulrich Lichtenegger**, Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Altötting, ist im November 2017 in den wohlverdienten Ruhestand

gegangen. Seine Nachfolge hat **Thomas Köster** angetreten.

## LANDESJUGENDAMT

**Eva-Maria Eckstein** ist aus der Elternzeit zurück und managt im Z-Team II 5 wieder die Kursorganisation und Verwaltung.

Sabine Müller hat im Sommer geheiratet und heißt jetzt **Sabine Hollmann**.

**Veronika Pahnke** verstärkt seit Mitte September das Z-Team II 3 Steuerung, Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet im Vorzimmer der Amtsleitung.

**Teresa Zeckau**, Mitarbeiterin in der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder, wechselte Ende Oktober ins Z-Team II 5 als Sachbearbeiterin für Programmplanung und -beratung. Für die Anlauf- und Beratungsstelle ist sie weiterhin in Teilzeit tätig.

**Renata Ziemski** wechselte vom Z-Team II 5 ins Z-Team II 2 und ist auch hier für die Kursorganisation und Verwaltung zuständig.

## ZUM JAHRESENDE 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wieder geht ein Jahr zu Ende. Ein Jahr in dem die Jugendhilfe wiederum viel geschafft und geleistet hat. So haben die bayerischen Jugendämter die Mammutaufgabe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer fürs erste bravourös gemeistert. Im Jahr 2018 stehen hier jedoch weiterhin schwierige Diskussionen an, gerade wenn es um die Finanzierung der Leistungen zwischen den kommunalen Ebenen geht. Angesichts der 2018 anstehenden Landtagswahlen wird dies kein leichtes Unterfangen sein.

Auf Bundesebene endete die groß angekündigte Reform eines inklusiven SGB VIII als Rohrkrepieler in Form eines KJSG. Dieses dümpelt noch immer im Bundestag vor sich hin. Die Hoffnung, dass es wie Dornröschen wachgeküsst wird, sollte geflissentlich nicht

allzu laut geäußert werden. Für die nächste Legislaturperiode im Deutschen Bundestag beschäftigen sich bereits wieder eifrig Arbeitsgruppen mit der Inklusiven Lösung, ohne dass bis zum jetzigen Zeitpunkt nur ansatzweise feststeht, wer im Bundestag regieren wird.

Mit der Hoffnung, dass demnächst in Berlin und auch in München in 2018 weise Entscheidungen getroffen werden, die den jungen Menschen und ihren Familien zu Gute kommen, möchte ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr wünschen. Herzlichst,

Ihr

Hans Reinfelder



Zentrum Bayern  
Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt



**Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:  
[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de) geleitet.  
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)  
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 1261-2280, [poststelle-blja@zbf.s.bayern.de](mailto:poststelle-blja@zbf.s.bayern.de)  
[www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)

**Postanschrift:** Postfach 400260, 80702 München

**V.i.S.d.P.** Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Eder-Chaaban, Renate Hofmeister

**Bezugsbedingungen:** Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

**Gesamtherstellung** Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen, E-Mail: [info@computerprint.de](mailto:info@computerprint.de), [www.computerprint.de](http://www.computerprint.de)  
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC), klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,  
Stand: Dezember 2017